

Nutzen des Landes ausfallen werde. Im Amtsbezirke Dschaz, welcher außer Dschaz und Dahlen noch einige 60 Ortschaften umfaßt, beträgt der Minderbetrag 2389 Thlr. 20 Ngr. Hiervon kommen 1200 Thlr. auf die Ortschaften und Dahlen, auf Dschaz allein 1189 Thlr. 20 Ngr. Wie hoch die Einnahmen sich belaufen würden, war der Staatsregierung bei Einbringung der Vorlage über das neue Brandkassengesetz annähernd wenigstens doch wohl bekannt; denn dieselbe gab, ehe die allgemeine Debatte über diesen Gesetzentwurf stattfand, jedem Abgeordneten eine Tabelle hin, woraus er ersehen konnte, wie hoch sich seine Beiträge in Zukunft belaufen würden. Nach dieser Berechnung stellten sich fast durchgängig die Beiträge niedriger, als sie früher gewesen waren; die frühern Beiträge aber langten schon damals nicht zu, um die Anforderungen vollständig zu decken, wenigstens beweist das, daß immer ein Deficit in der Landesbrandkasse stattfand. Durch das neue Gesetz aber war das Risiko der Brandkasse ein größeres geworden, da von jetzt an der volle Zeitwerth versichert werden muß. Hatte die Behörde damals schon die Ueberzeugung, mußte sie sie haben, da mit den früheren Beiträgen nicht ausgekommen wurde, das Risiko aber ein größeres geworden war, weshalb hat die Staatsregierung den Ständen den Vorschlag gemacht, die Einheit nur mit 3 Pf. zu belegen, da sie voraussehen konnte, daß die Einnahmen die Ausgaben nicht decken würden? Es liegt daher die Befürchtung wohl sehr nahe, daß der Vorschlag der hohen Staatsregierung, bloß 3 Pf. von der Einheit zu erheben, nur deshalb gemacht wurde, um überhaupt das Brandkassengesetz zur Annahme zu bringen. Es ist wohl nicht anders möglich, als daß, wenn irgend ein größerer Brand entsteht, die Beiträge von 3 Pf. auf 4 Pf. erhöht werden müssen. Schon jetzt sind Klagen in manchen Gegenden darüber entstanden, daß die Brandkassenbeiträge etwas hoch seien, besonders bei älteren Gebäuden; wie werden sie sich erst mehren, wenn diese Beiträge erhöht werden? Das war der Grund, weshalb ich die erste Frage stellte. Anlangend die zweite Frage:

„Glaubt das königl. Ministerium des Innern durch die Bestimmung, daß künftig keine Entschädigung für bei einem Brande beschädigt oder verloren gegangenes Feuerlöschgeräthe mehr direct aus der Brandkasse bezahlt werden soll, einen Vortheil zu erzielen? Steht nicht vielmehr zu befürchten, daß durch diese Einrichtung die Feuer wegen Mangel an genügend mitgebrachtem Feuerlöschgeräthe an Ausdehnung zunehmen werden?“

Zur Stellung dieser zweiten Frage haben mich praktische Rücksichten bewogen. Seit Einführung des Instituts der Feuerpolizeicommissare bin ich mit einer solchen Stelle bekleidet gewesen und habe dabei einige praktische Erfahrungen gemacht. Ich kann deshalb das Bedenken nicht unterdrücken, daß künftig bei einem ausbrechenden Brande von anderen Orten keine Feuerlöschgeräthschaften mehr zum

Brande gebracht werden, weil sich jeder Besitzer von derartigen Geräthen fürchtet, daß, wenn ein Theil davon beschädigt wird, er es aus eigenen Mitteln ersetzen muß. Ich will nicht in Abrede stellen, daß durch die Einrichtung der Feuerlöschgeräthskasse die Städte und die größeren Dörfer einen Vortheil genießen werden. Durch die 2 Procent — 1 Procent von der Immobilienbrandversicherungskasse und 1 Procent von der Mobilienbrandversicherungskasse — wird für die Städte und größeren Dörfer ein ziemlich erhebliches Kapital zusammengebracht. In kleinen Orten dagegen wird der entgegengesetzte Fall eintreten; in solchen Orten betragen die jährlichen Einnahmen öfter nicht 1 Thlr. und es ist bekannt, daß, wenn nur ein ganz geringer Schaden an den Feuerlöschgeräthschaften entsteht, es nothwendig ist, daß zur Anschaffung Anlagen von den Gemeinden aufgebracht werden müssen. Es ist bestimmt, daß, wenn öfter solche Anlagen von den Gemeinden aufgebracht werden müssen, Niemand mehr bei Bränden mit Geräthschaften zu Hülfe kommt. Der Erfolg wird also der sein, daß ein großer Mangel an Feuerlöschgeräthen entsteht, die Feuerlöschgeräthskassen sich füllen; aber kein derartiges Geräthe zu einem Feuer gebracht wird. Um die Richtigkeit dieser Behauptung nachzuweisen, habe ich mir Unterlagen verschafft. Es betragen im Amtsbezirke Dschaz die jährlichen Einnahmen der sämtlichen Feuerlöschgeräthskassen im ganzen Bezirke vom Mobilienbrandversicherungswesen 108 Thlr. 18 Ngr. 8 Pf. und vom Immobilienbrandversicherungswesen 113 Thlr. 15 Ngr. 5 Pf. An dieser Summe von 214 Thlr. 4 Ngr. 3 Pf. participiren ebenfalls zwei Städte und einige 60 Ortschaften. Es erhellt daraus wohl, daß es eine richtige Voraussetzung ist; daß in kleinen Orten nicht 1 Thlr. einkommen wird. Ich habe ebenfalls aus den Unterlagen ersehen, daß auch die Landbrandkasse durch diese Einrichtung gar keinen Vortheil genießt; denn nach einem zehnjährigen Durchschnitt betragen die Vergütungen für Feuerlöschgeräthe, die die Landbrandkasse bis jetzt bezahlt hat, im Amte Dschaz nicht jährlich 200 Thlr. Es hat also die Landbrandkasse keinen Vortheil, die Dorfschaften dagegen einen großen Nachtheil und es liegt auf der Hand, daß die Befürchtung, daß kein Feuerlöschgeräthe mehr zu einem Feuer kommt, ganz gegründet ist. Anlangend die dritte Frage:

„Ist es dem königl. Ministerium des Innern bekannt, welche vermehrte Arbeitslast den Unterbehörden durch die Bescheinigung der Quittungen erwächst, welche von den Gemeinden bei Auszahlung der Beiträge zur Feuerlöschgeräthskasse einzugeben sind und ist diese vermehrte Arbeitslast mit der versprochenen Vereinfachung der Geschäfte in Einklang zu bringen?“

Es erwächst den Behörden durch diese neue Einrichtung eine sehr große Arbeitslast.

(Königl. Commissar Geh. Rath K ö r n e r tritt ein.)

Nach den Vorschriften des Gesetzes sind die sämtlichen Beiträge voll von den Gemeinden erst bei dem Ge-